

NaturFreunde Deutschlands
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport
und Kultur.
Ortsgruppe Hof e.V.



Satzung

In der Fassung vom 26. März 2022

Präambel

1. Die NaturFreunde verstehen sich als Förderer des Breitensportes und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß.
2. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.
3. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
4. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
5. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
6. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie Naturschutz und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
7. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe genannt führt den Namen:
NaturFreunde Deutschlands – Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur. Ortsgruppe Hof e.V.
- **Kurzbezeichnung: NaturFreunde Hof e.V.**
2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Stadt Hof tätig.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Hof
4. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bezirk Oberfranken, des Landesverbandes Bayern e.V. und damit der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Die Ortsgruppe fördert im besonderen den Natur- und Umweltschutz. Ihnen werden alle "Zwecke und Aufgaben des Vereins" untergeordnet.
2. Die Ortsgruppe fördert das Wandern und die sportliche Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Die Ortsgruppe setzt sich ein für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Ortsgruppe fördert Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend- und Altenhilfe. Sie dient jedem Lebensalter.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
6. Die Ortsgruppe bekennst sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den dort verankerten Grundrechten. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Veranstaltung von Reisen, in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationale Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Musik, Sprachen und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Naturfreunde-Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen, Anlage und Markierung von Wanderrouten. Diese

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
2. Anlage und Sammlung von Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichen.
3. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekennnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus der Mitgliedschaft oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Ebenso darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für die Fachgruppen und Referate" die vom Bundeskongress beschlossen werden.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

§ 6 Jugend- und Kinderarbeit

1. Die Jugend ist in der "NaturFreunde Jugend Deutschlands, Jugendgruppe Hof" zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreunde-Jugend Deutschlands".
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung "Naturfreunde-Kindergruppe Hof". Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Naturfreunde für Jugend Deutschlands".
3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Spenden und Sammlungen,
- Veranstaltungen,
- Vermietungen und Verpachtungen,
- Zuschüssen,
- und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die Naturfreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld und ist bis zum 1. Februar für das laufende Jahr zu leisten.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan anzustellen und dem Ortsgruppenvorstand zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG gewähren. Maßgebend ist die Haushaltstage des Vereins.

§ 8 Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden ist an den von der Bundesgruppe zentral erstellten Naturfreundeausweis gebunden. Födermitgliedschaften sind unzulässig.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Erklärung muss im laufenden Kalenderjahr, spätestens Ende November, erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgruppierungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen welche die Mitgliedschaft mit sich bringt teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden, sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
 2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.
- ## **§ 10 Ausschluss von Mitgliedern**
1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
 2. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 3. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 16 möglich.
- ## **§ 11 Organe der Ortsgruppe**
1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Ortsgruppenverwaltung,
 - der Ortsgruppenvorstand.
 2. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat die Beschlüsse der Organe, ggf. mittels Protokollführung durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
 3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
 4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands.
- ## **§ 12 Mitgliederversammlung**
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Jahres statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss der Ortsgruppenverwaltung oder eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung einzuberufen.
 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch mindestens zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, und der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Der zuständige Bezirks- und der Landesverband ist gleichzeitig zu verständigen.
 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 4. Den Vorsitz führt der oder die 1. Vorsitzende, sein Vertreter, bzw. Vertreterin, oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
 5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Sitzungsänderung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und als Protokoll von dem/der Vorsitzenden und Schriftführer/in unterzeichnet. Stimmreicht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über:

- den Jahres- und Kassenbericht,
- die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
- Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter,
- sowie Bestätigung des Jugend- und Kindergruppenleiters,
- die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
- die vorliegenden Anträge,
- die Höhe des Jahresbeitrages,
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13 Ortsgruppenverwaltung

1. Die Ortsgruppenverwaltung besteht aus dem Ortsgruppenvorstand und dem Fachgruppenleiter oder deren Stellvertretern.
2. Der Ortsgruppenverwaltung obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen, sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes. Sie fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen.
3. Die Ortsgruppenverwaltung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassensführung der Ortsgruppe und die unter den §§ 5 und 6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Ortsgruppenvorstand in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundeschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 17 Naturfreundehäuser

- Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder zweckentfremdet verpachtet werden.
1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
 2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister binnen vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
 3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-7

§ 18 Satzungsannahme und Änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
 2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister binnen vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
 3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die §§ 1-3 und 5-7
1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
 2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 3. Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche nach Ablösung aller rechtlicher Verbindlichkeiten und Forderungen, einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde (z.B. einer Ortsgruppe, einem Bezirk oder dem Landesverband Bayern e.V.) zu, die oder der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 4 der Abgabenordnung verwendet.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - dem „gesetzlichen Vorstand“, bestehend aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern.
 - dem „erweiterten Vorstand“. Kassierer/in, Schriftführer/in und Vertreter/innen der Ortsgruppen-Jugend - und Kinderleitung
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesetzliche Vorstand. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstands ist allein zeichnungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 1000,- € übersteigen, ist die Zustimmung des gesamten gesetzlichen Vorstands im Sinne des § 26 BGB erforderlich.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung, sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Ortsgruppenvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband Bayern e.V. verantwortlich.
5. Der Landesverband Bayern e.V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
6. Sollte kein rechtmäßiger Landesverband Bayern e.V. und keine Bundesgruppe Deutschland mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V., nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
 3. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2022 in Hof beschlossen.
 4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.
- Sie wurde am 12.05.2022 beim Amtsgericht Hof unter der Nr. VR 52 eingetragen.